

# **Von A12 auf A13 befördert oder nur in eine Planstelle A13 zugewiesen?**

**Beitrag von „Super112“ vom 21. März 2023 21:29**

## Zitat von Seph

...die Übernahme von Aufgaben sind im Rahmen des Direktionsrechts des AG sogar für Lehrkräfte im Eingangsamt verpflichtend...

Insofern mag es de jure zutreffen, dass Stellen des 1. Beförderungsamts anders als Koordinationsstellen u.ä. nicht von vorneherein relativ feste Aufgabenzuschreibungen haben. De facto wird bei Übernahme einer solchen Stelle aber auch eine herausgehobene Tätigkeit im Alltag erwartet und auferlegt. Dass diese später auch abgeändert werden kann, liegt in der Natur der Sache.

PS: Ich teile dementsprechend deine Interpretation:

Herzlichen Dank für die schnelle Rückmeldung!

Bin auf weitere Meinungen gespannt.

Habe das grad noch gefunden....!

Mir geht es ja um eine Beförderung in der Gesamtschule. Diese wird hier mit der eingeführten funktionslosen Beförderung an Grundschulen verglichen.

Aber es scheint sich trotzdem um eine Beförderung in das 1. Beförderungamt zu handeln und nicht rein um die Zuweisung in eine freie A13-Planstelle.

"Dieses funktionsloses Beförderungamt an Grundschulen ist ähnlich dem an Hauptschulen sowie an Real-, Sekundar- und Gesamtschulen. An das Amt sind keine Aufgaben und keine Anrechnungsstunden gebunden, und es wird der ausgewählten Person zeitlich unbefristet übertragen. Ausgeschrieben wird das Beförderungamt über STELLA, das Ausschreibungsportal des Landes NRW."

## **Folgendes gilt es des Weiteren zu beachten:**

- Bewerben können sich auf ausgeschriebene Stellen an Grundschulen interessierte Kolleg\*innen mit der Lehramtsausbildung für Grund-, Haupt- und Realschulen, die an einer dieser Schulformen eingesetzt sind.

- Das Amt wird vergeben aufgrund vorausgegangener Leistungen gemäß der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG beziehungsweise § 14 Abs. 1 LBG. Es gelten die Beurteilungsrichtlinien „vor der Übertragung des ersten Beförderungsamtes einer Laufbahn“ (gemäß Art. 33 Abs. 2 Nr. 3 GG). Eine Ausnahme besteht, wenn bereits eine hinreichend aussagekräftige Beurteilung vorliegt.
- Es müssen die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nach § 24 Abs. 1 LVO und § 7 Abs. 2 LVO erfüllt sein, das heißt, eine Beförderung auf diese A13-Stellen ist nach einer Dienstzeit von drei Jahren in A12 sowie frühestens ein Jahr nach Ende der Probezeit möglich. Eine Grundschullehrkraft hat normalerweise eine dreijährige Probezeit in A12 und verbleibt anschließend noch ein Jahr in A12, sodass sie sich erst danach auf diese Stellen bewerben kann.

Quelle:

<https://www.lautstark-magazin.de/lautstark-0720...an-grundschulen>